

Entgeltordnung der Stadt Schwelm für die Nutzung von Sportstätten

§ 1 Entgelte

Unabhängig von der Gesellschaftsform werden für die Benutzung der von der Stadt betriebenen Sportstätten Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Entgeltspflicht

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den im nachfolgenden § 3 festgesetzten Entgelten. Entgeltpflichtig ist der Nutzer, der die Städtischen Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder (Gesamt-) Schuldner. Das Eintrittsgeld für das Hallenbad sowie die dort geltende Haus- und Badeordnung bleiben hiervon unberührt. Die Entgeltspflicht für das Hallenbad bezieht sich lediglich auf die in § 3 Absatz 1 unter b) und c) der Benutzungsordnung genannten Personenkreise.

§ 3 Höhe der Entgelte

Entgelte werden für eine 60/30minütige Nutzungszeit erhoben.
(Die genannten Entgelte enthalten bereits die Mehrwertsteuer.)

<u>Sportanlage</u>	<u>Entgelt:</u>
1. Sportplatz einschließlich Tribüne und Umkleiden	1,-/0,50 €
2. Einfachsporthallen einschließlich Tribüne und Umkleiden	1,-/0,50 €
3. Zweifachsporthallen einschließlich Tribüne und Umkleiden	1,-/0,50 €
4. Hallenbad einschließlich Umkleiden	1,-/0,50 €
5. Übrige städtische Räume (<u>für Sportzwecke</u>)	1,-/0,50 €

§ 4 Entgeltbefreiung

Von der Zahlung der Entgelte kann in besonderen Fällen bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung dienen, auf Antrag abgewichen werden.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Entgelte werden einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.
- (2) Anfallende Entgelte nach § 5 für Sportverbände, den Stadtsportverband und die Schwelmer Sportvereine werden monatlich berechnet. Das Entgelt wird durch eine Rechnung erhoben.
- (3) Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z.B. die Festsetzung von Kauttionen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.